

IDW Textausgabe

# Wirtschafts- gesetze

HGB · AktG · GmbHG · GenG  
KWG · ZAG · VAG · WpHG · WpÜG  
KAGB · UmwG · UmwStG · WPO  
InsO · StaRUG u.a.

Rechtsstand: 1. Januar 2024

Inkl.  
erweitertem  
Online-  
Zugang

40., aktualisierte Auflage



IDW VERLAG GMBH

# Wirtschaftsgesetze online

In nur drei Schritten zur IDW Bibliothek Online:

1. Gehen Sie auf die Webseite **[www.idw-verlag.de/online](http://www.idw-verlag.de/online)**. Alternativ können Sie auch den untenstehenden QR-Code nutzen.
2. **Loggen** Sie sich mit Ihren persönlichen Daten **ein** oder führen Sie eine Erstregistrierung durch.
3. Klicken Sie auf **> Produktfreischaltung** und geben Sie einmalig den untenstehenden Freischalt-Code ein.

Nun steht Ihnen nach jedem Einloggen das Produkt zur Verfügung. Das Zugangsrecht erlischt mit dem Erscheinen der nächsten Buchaufgabe.



Freischalt-Code:

---

IDW Textausgabe

# Wirtschafts- gesetze

HGB · AktG · GmbHG · GenG  
KWG · ZAG · VAG · WpHG · WpÜG  
KAGB · UmwG · UmwStG · WPO  
InsO · StaRUG u.a.

Rechtsstand: 1. Januar 2024

40., aktualisierte Auflage

Das Thema Nachhaltigkeit liegt uns am Herzen:



40. Auflage

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verbreitung in elektronischen Systemen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Werk verwendete Markennamen und Produktbezeichnungen dem marken-, kennzeichen- oder urheberrechtlichen Schutz unterliegen. Die automatisierte Analyse des Werkes, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen gemäß § 44b UrhG („Text und Data Mining“) zu gewinnen, ist untersagt.

© 2024 IDW Verlag GmbH, Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf

Die IDW Verlag GmbH ist ein Unternehmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW).

Satz: Merlin Digital GmbH, Essen

Druck und Verarbeitung: Druckerei C.H. Beck, Nördlingen

Elektronische Fassung: doctronic GmbH & Co. KG, Bonn

KN 12103

Die Angaben in diesem Werk wurden sorgfältig erstellt und entsprechen dem Wissensstand bei Redaktionsschluss. Da Hinweise und Fakten jedoch dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Werk keine Haftung übernommen werden. Gleichfalls werden die in diesem Werk abgedruckten Texte und Abbildungen einer üblichen Kontrolle unterzogen; das Auftreten von Druckfehlern kann jedoch gleichwohl nicht völlig ausgeschlossen werden, so dass für aufgrund von Druckfehlern fehlerhafte Texte und Abbildungen ebenfalls keine Haftung übernommen werden kann.

ISBN 978-3-8021-2927-8

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie: detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://www.d-nb.de> abrufbar.

[www.idw-verlag.de](http://www.idw-verlag.de)

## Vorwort

Zum 1.1.2024 sind zahlreiche Vorschriften des bereits im Jahr 2021 im Bundesgesetzblatt verkündeten Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz), dem sog. MoPeG, in Kraft getreten.

Auch im Handelsgesetzbuch (HGB) sind infolge dieses Gesetzes umfangreiche Neuerungen vorzufinden, unter anderem werden durch die Einrichtung eines Gesellschaftsregisters für rechtsfähige Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Voraussetzungen zu mehr Transparenz geschaffen und es kommt im Recht der Personenhandelsgesellschaften durch die Annäherung an das Recht der Kapitalgesellschaften zu vielen neuen Regelungen im Zusammenhang mit dem Vorliegen fehlerhafter Gesellschafterbeschlüsse.

Ebenso hat das Handelsgesetzbuch wesentliche Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 erfahren, vor allem die Einführung einer Pflicht zur Ertragsteuerinformationsberichterstattung für bestimmte umsatzstarke multinationale Unternehmen und Konzerne.

Auch das Umwandlungsgesetz hat sowohl durch das MoPeG, z.B. im Bereich der Verschmelzung unter Beteiligung von Personengesellschaften, als auch durch das Umwandlungsrichtlinieumsetzungsgesetz (UmRUG) zahlreiche Änderungen erfahren. Durch das UmRUG wurden in einem neuen Sechsten Buch ergänzende Vorschriften zum Verfahren grenzüberschreitender Umwandlungen innerhalb der EU oder des EWR erlassen. Zugleich sind durch dieses Umsetzungsgesetz Modifikationen zum Schutz von Gläubigern und für ein beschleunigtes Spruchverfahren im Spruchverfahrensgesetz hinzugekommen.

Zur Stärkung des Finanzstandorts Deutschland haben durch das Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz, ZuFinG), von dem insb. junge sowie kleine und mittelgroße Unternehmen profitieren sollen, auch zahlreiche Gesetze aus dem Kapitalmarkt- und Finanzbereich, z.B. das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) und das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) Überarbeitungen erfahren.

Schließlich sei an dieser Stelle noch der Hinweis auf das Ende Dezember 2023 verabschiedete Kreditzweitmarktförderungsgesetz gegeben, das der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer dient und u.a. Neuerungen im Kreditwesengesetz (KWG) und im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) zur Folge hatte.

Käufer der Printausgabe können bis zum Erscheinen der Folgeauflage mit dem eingedruckten Freischaltcode kostenlos auf die Inhalte der Online-Ausgabe zugreifen. Diese enthält auch Gesetze und Verordnungen, die in der vorliegenden Printausgabe nicht abgedruckt sind, um deren Handlichkeit zu erhalten.

Düsseldorf, im Februar 2024

Die Redaktion

## **Hinweis der Redaktion zum Rechtsstand**

Die vorliegende, 40. Auflage der Textsammlung IDW Wirtschaftsgesetze ist auf dem Rechtsstand vom **1. Januar 2024** mit folgenden Besonderheiten:

- Bei der Aktualisierung wurden jetzt auch die Neuregelungen des „Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)“ vom 10.8.2021 (BGBl. I S. 3436) berücksichtigt, die zum Teil erst am 1. Januar 2024 in Kraft getreten sind.
- Die Änderungen durch das „Gesetz zur Umsetzung der Bestimmungen der Umwandlungsrichtlinie über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen“ vom 4.1.2023 (BGBl. I Nr. 10) waren bereits in der 39. Auflage eingearbeitet worden, sind aber hier nochmals aufgrund ihrer Verabschiedung im Jahre 2023 mit einem Randstrich versehen worden.
- Änderungen, die erst nach Erscheinen dieser Textsammlung in Kraft treten, sind durch Kursivdruck und entsprechende Hinweise in den Fußnoten kenntlich gemacht.

# 1. Handelsgesetzbuch

(ohne Seehandel)

Vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219)  
(BGBl. III 4100-1)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 411)

## Gesetzesübersicht

### **Erstes Buch. Handelsstand** §§ 1–104

Erster Abschnitt. Kaufleute §§ 1–7

Zweiter Abschnitt. Handelsregister; Unternehmensregister §§ 8–16

Dritter Abschnitt. Handelsfirma §§ 17–37

Vierter Abschnitt. Handelsbücher §§ 38–47b

Fünfter Abschnitt. Prokura und Handlungsvollmacht §§ 48–58

Sechster Abschnitt. Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge §§ 59–83

Siebenter Abschnitt. Handelsvertreter §§ 84–92c

Achter Abschnitt. Handelsmakler §§ 93–104

### **Zweites Buch. Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft** §§ 105–237

Erster Abschnitt. Offene Handelsgesellschaft §§ 105–160

Erster Titel. Errichtung der Gesellschaft §§ 105–107

Zweiter Titel. Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander und der Gesellschafter zur Gesellschaft §§ 108–122

Dritter Titel. Rechtsverhältnis der Gesellschafter zu Dritten §§ 123–129

Vierter Titel. Ausscheiden eines Gesellschafters §§ 130–137

Fünfter Titel. Auflösung der Gesellschaft §§ 138–142

Sechster Titel. Liquidation der Gesellschaft §§ 143–152

Zweiter Abschnitt. Kommanditgesellschaft §§ 161–179

Dritter Abschnitt. Stille Gesellschaft §§ 230–237

### **Drittes Buch. Handelsbücher** §§ 238–342e

Erster Abschnitt. Vorschriften für alle Kaufleute §§ 238–263

Erster Unterabschnitt. Buchführung. Inventar §§ 238–241a

Zweiter Unterabschnitt. Eröffnungsbilanz. Jahresabschluß §§ 242–256a

Erster Titel. Allgemeine Vorschriften §§ 242–245

Zweiter Titel. Ansatzvorschriften §§ 246–251

Dritter Titel. Bewertungsvorschriften §§ 252–256a

Dritter Unterabschnitt. Aufbewahrung und Vorlage §§ 257–261

Vierter Unterabschnitt. Landesrecht §§ 262–263

Zweiter Abschnitt. Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften (Aktien-  
gesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit  
beschränkter Haftung) sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften §§ 264–335

Erster Unterabschnitt. Jahresabschluß der Kapitalgesellschaft und Lagebericht  
§§ 264–289

Erster Titel. Allgemeine Vorschriften §§ 264–265

# 1. HGB Gesetzesübersicht

---

Zweiter Titel. Bilanz §§ 266–274a

Dritter Titel. Gewinn- und Verlustrechnung §§ 275–278

Vierter Titel. Bewertungsvorschriften §§ 279–283 (*aufgehoben*)

Fünfter Titel. Anhang §§ 284–288

Sechster Titel. Lagebericht § 289–289f

Zweiter Unterabschnitt. Konzernabschluß und Konzernlagebericht §§ 290–315a

Erster Titel. Anwendungsbereich §§ 290–293

Zweiter Titel. Konsolidierungskreis §§ 294–296

Dritter Titel. Inhalt und Form des Konzernabschlusses §§ 297–299

Vierter Titel. Vollkonsolidierung §§ 300–307

Fünfter Titel. Bewertungsvorschriften §§ 308–309

Sechster Titel. Anteilmäßige Konsolidierung § 310

Siebenter Titel. Assoziierte Unternehmen §§ 311–312

Achter Titel. Konzernanhang §§ 313–314

Neunter Titel. Konzernlagebericht § 315–315d

Zehnter Titel. Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards § 315e

Dritter Unterabschnitt. Prüfung §§ 316–324a

Vierter Unterabschnitt. Offenlegung. Prüfung durch den Betreiber des Bundesanzeigers §§ 325–329

Fünfter Unterabschnitt. Verordnungsermächtigung für Formblätter und andere Vorschriften § 330

Sechster Unterabschnitt. Strafgeld- und Bußgeldvorschriften. Ordnungsgelder §§ 331–335b

Dritter Abschnitt. Ergänzende Vorschriften für eingetragene Genossenschaften §§ 336–339

Vierter Abschnitt. Ergänzende Vorschriften für Unternehmen bestimmter Geschäftszweige §§ 340–341p

Erster Unterabschnitt. Ergänzende Vorschriften für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute §§ 340–340o

Erster Titel. Anwendungsbereich § 340

Zweiter Titel. Jahresabschluß, Lagebericht, Zwischenabschluß §§ 340a–340d

Dritter Titel. Bewertungsvorschriften §§ 340e–340g

Vierter Titel. Währungsumrechnung § 340h

Fünfter Titel. Konzernabschluß, Konzernlagebericht, Konzernzwischenabschluß §§ 340i–340j

Sechster Titel. Prüfung § 340k

Siebenter Titel. Offenlegung § 340l

Achter Titel. Straf- und Bußgeldvorschriften, Ordnungsgelder § 340m–340o

Zweiter Unterabschnitt. Ergänzende Vorschriften für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds §§ 341–341p

Erster Titel. Anwendungsbereich § 341

Zweiter Titel. Jahresabschluß, Lagebericht §§ 341a

Dritter Titel. Bewertungsvorschriften §§ 341b–341d

Vierter Titel. Versicherungstechnische Rückstellungen §§ 341e–341h

Fünfter Titel. Konzernabschluß, Konzernlagebericht §§ 341i–341j

Sechster Titel. Prüfung § 341k

Siebenter Titel. Offenlegung § 341l

Achter Titel. Straf- und Bußgeldvorschriften, Ordnungsgelder §§ 341m–341p

Dritter Unterabschnitt. Ergänzende Vorschriften für bestimmte Unternehmen des Rohstoffsektors §§ 341q–341y

Erster Titel. Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen §§ 341q–341r

Zweiter Titel. Zahlungsbericht, Konzernzahlungsbericht und Offenlegung §§ 341s–341w

Dritter Titel. Bußgeldvorschriften, Ordnungsgelder §§ 341x–341y

Fünfter Abschnitt. Privates Rechnungslegungsgremium; Rechnungslegungsbeirat §§ 342, 342a

**Viertes Buch. Handelsgeschäfte §§ 343–460**

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften §§ 343–372

Zweiter Abschnitt. Handelskauf §§ 373–382

Dritter Abschnitt. Kommissionsgeschäft §§ 383–406

Vierter Abschnitt. Frachtgeschäft §§ 407–452d

Erster Unterabschnitt. Allgemeine Vorschriften §§ 407–450

Zweiter Unterabschnitt. Beförderung von Umzugsgut §§ 451–451h

Dritter Unterabschnitt. Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln §§ 452–452d

Fünfter Abschnitt. Speditionsgeschäft §§ 453–466

Sechster Abschnitt. Lagergeschäft §§ 467–475h

**Fünftes Buch. Seehandel §§ 476–904 (nicht abgedruckt)**

## Erstes Buch. Handelsstand

### Erster Abschnitt. Kaufleute

#### § 1 [Kaufmann, Handelsgewerbe]

(1) Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

(2) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, daß das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

#### § 2 [Handelsgewerbe kraft Eintragung]

<sup>1</sup>Ein gewerbliches Unternehmen, dessen Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Abs. 2 Handelsgewerbe ist, gilt als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuchs, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist. <sup>2</sup>Der Unternehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen. <sup>3</sup>Ist die Eintragung erfolgt, so findet eine Löschung der Firma auch auf Antrag des Unternehmers statt, sofern nicht die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 eingetreten ist.

#### § 3 [Land- und Forstwirtschaft]

(1) Auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft finden die Vorschriften des § 1 keine Anwendung.

(2) Für ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt § 2 mit der Maßgabe, daß nach Eintragung in das Handelsregister eine Löschung der Firma nur nach den allgemeinen Vorschriften stattfindet, welche für die Löschung kaufmännischer Firmen gelten.

(3) Ist mit dem Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft ein Unternehmen verbunden, das nur ein Nebengewerbe des land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmens darstellt, so finden auf das im Nebengewerbe betriebene Unternehmen die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

#### § 4 (aufgehoben)

#### § 5 [Rechtsschein durch Eintragung]

Ist eine Firma im Handelsregister eingetragen, so kann gegenüber demjenigen, welcher sich auf die Eintragung beruft, nicht geltend gemacht werden, daß das unter der Firma betriebene Gewerbe kein Handelsgewerbe sei.

#### § 6 [Handelsgesellschaften; Formkaufleute]

(1) Die in betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften finden auch auf die Handelsgesellschaften Anwendung.

(2) Die Rechte und Pflichten eines Vereins, dem das Gesetz ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens die Eigenschaft eines Kaufmanns beilegt, bleiben unberührt, auch wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht vorliegen.

#### § 7 [Kaufmannseigenschaft und öffentliches Recht]

Durch die Vorschriften des öffentlichen Rechtes, nach welchen die Befugnis zum Gewerbebetrieb ausgeschlossen oder von gewissen Voraussetzungen abhängig gemacht ist, wird die Anwendung der die Kaufleute betreffenden Vorschriften dieses Gesetzbuchs nicht berührt.

## Zweiter Abschnitt. Handelsregister; Unternehmensregister

### § 8 Handelsregister

(1) Das Handelsregister wird von den Gerichten elektronisch geführt.

(2) Andere Datensammlungen dürfen nicht unter Verwendung oder Beifügung der Bezeichnung „Handelsregister“ in den Verkehr gebracht werden.

### § 8a<sup>1)</sup> Eintragungen in das Handelsregister; Verordnungsermächtigung

(1) Eine Eintragung in das Handelsregister wird wirksam, sobald sie in den für die Handelsregistereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen ist und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden kann.

(2) <sup>1</sup>Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die elektronische Führung des Handelsregisters, die elektronische Anmeldung, die elektronische Einreichung von Dokumenten sowie deren Aufbewahrung zu treffen, soweit nicht durch das Bundesministerium der Justiz nach § 387 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Vorschriften erlassen werden. <sup>2</sup>Dabei können sie auch Einzelheiten der Datenübermittlung regeln sowie die Form zu übermittelnder elektronischer Dokumente festlegen, um die Eignung für die Bearbeitung durch das Gericht sicherzustellen. <sup>3</sup>Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

### § 8b<sup>2)3)4)</sup> Unternehmensregister

(1) Das Unternehmensregister wird vorbehaltlich einer Regelung nach § 9a Abs. 1 vom Bundesministerium der Justiz elektronisch geführt.

(2) Über die Internetseite des Unternehmensregisters sind zugänglich:

1. Eintragungen im Handelsregister und zum Handelsregister eingereichte Dokumente;
2. Eintragungen im Genossenschaftsregister und zum Genossenschaftsregister eingereichte Dokumente;
- 2a. Eintragungen im Gesellschaftsregister und zum Gesellschaftsregister eingereichte Dokumente;
3. Eintragungen im Partnerschaftsregister und zum Partnerschaftsregister eingereichte Dokumente;
4. Unterlagen der Rechnungslegung und Unternehmensberichte, die nach diesem Gesetz, dem Publizitätsgesetz, dem Eisenbahnregulierungsgesetz, dem Energiewirtschaftsgesetz, dem Entgelttransparenzgesetz, dem Kapitalanlagegesetzbuch, dem Telekommunikationsgesetz, dem Vermögensanlagegesetz oder dem Wertpapierhandelsgesetz offengelegt wurden, mit Ausnahme der zur dauerhaften Hinterlegung eingestellten Unterlagen;
5. gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen im Bundesanzeiger;
6. im Aktionärsforum veröffentlichte Eintragungen nach § 127a des Aktiengesetzes;

1) § 8a Abs. 2 Satz 1 geändert durch Gesetz vom 19.6.2023 (BGBl. I Nr. 154).

2) § 8b Abs. 2 Nr. 2a eingefügt durch Gesetz vom 10.8.2021 (BGBl. I S. 3436); die Änderungen sind zum 1.1.2024 in Kraft getreten.

3) § 8b Abs. 1 geändert durch Gesetz vom 19.6.2023 (BGBl. I Nr. 154).

4) § 8b Abs. 2 Nr. 12 geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 411).

## 1. HGB § 8b

---

7. Veröffentlichungen von Unternehmen nach dem Wertpapierhandelsgesetz oder dem Vermögensanlagengesetz im Bundesanzeiger, von Bietern, Gesellschaften, Vorständen und Aufsichtsräten nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz im Bundesanzeiger sowie Veröffentlichungen nach der Börsenzulassungsverordnung im Bundesanzeiger;
  8. Bekanntmachungen und Veröffentlichungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften nach dem Kapitalanlagegesetzbuch, dem Investmentgesetz und dem Investmentsteuergesetz im Bundesanzeiger;
  9. Veröffentlichungen und sonstige der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte Informationen nach den §§ 5, 26 Absatz 1 und 2, § 40 Absatz 1, den §§ 41, 46 Absatz 2, den §§ 50, 51 Absatz 2 und § 127 des Wertpapierhandelsgesetzes, sofern die Veröffentlichung nicht bereits über Nummer 7 in das Unternehmensregister eingestellt wird,
  10. Mitteilungen über kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, sofern die Veröffentlichung selbst nicht bereits über Nummer 7 oder Nummer 9 in das Unternehmensregister eingestellt wird;
  11. Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte nach § 9 der Insolvenzordnung, ausgenommen Verfahren nach dem Zehnten Teil der Insolvenzordnung;
  12. Registerbekanntmachungen aus dem Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregister;
  13. Bekanntmachungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 107 Absatz 1 Satz 6, § 109 Absatz 2 Satz 1 und 5, Absatz 3 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes und nach § 31 Absatz 4 des Vermögensanlagengesetzes.
- (3) <sup>1</sup>Zur Einstellung in das Unternehmensregister sind dem Unternehmensregister zu übermitteln:
1. die Daten nach Absatz 2 Nummer 5 bis 8 durch den Betreiber des Bundesanzeigers,
  2. die Daten nach Absatz 2 Nummer 4, 9 und 10 sowie diejenigen Unterlagen, die dauerhaft hinterlegt werden sollen, durch den jeweils Offenlegungs- oder Veröffentlichungspflichtigen oder den von ihm mit der Veranlassung der Offenlegung oder Veröffentlichung beauftragten Dritten,
  3. die Daten nach Absatz 2 Nummer 13 durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

<sup>2</sup>Die Landesjustizverwaltungen übermitteln die Daten nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 11 und 12 zum Unternehmensregister, soweit die Übermittlung für die Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten über die Internetseite des Unternehmensregisters erforderlich ist. <sup>3</sup>Die das Unternehmensregister führende Stelle stellt dem Betreiber des Bundesanzeigers die nach Satz 2 von den Landesjustizverwaltungen übermittelten Daten zur Verfügung, soweit dies für die Erfüllung der Aufgabe der Zuordnung von Einreichungen beim Betreiber des Bundesanzeigers nach Absatz 2 Nummer 5 bis 8 erforderlich ist. <sup>4</sup>Die Daten dürfen vom Betreiber des Bundesanzeigers nur für diese Zwecke verwendet werden. <sup>5</sup>Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überwacht die Übermittlung der Veröffentlichungen und der sonstigen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Informationen nach den §§ 5, 26 Absatz 1 und 2, § 40 Absatz 1, den §§ 41, 46 Absatz 2, den §§ 50, 51 Absatz 2, § 114 Absatz 1 bis § 116 Absatz 2, den §§ 117, 118 Absatz 4 und § 127 des Wertpapierhandelsgesetzes an das Unternehmensregister zur Einstellung und kann Anordnungen treffen, die zu ihrer Durchsetzung geeignet und erforderlich sind. <sup>6</sup>Die Bundesanstalt kann die gebotene Übermittlung der in Satz 5 genannten Veröffentlichungen, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Informationen und Mitteilung auf

Kosten des Pflichtigen vornehmen, wenn die Übermittlungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erfüllt wird. <sup>7</sup>Für die Überwachungstätigkeit der Bundesanstalt gelten § 6 Absatz 3 Satz 1 und 3, Absatz 15 und 16, die §§ 13, 18 und 21 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Führung des Unternehmensregisters schließt die Erteilung von Ausdrucken sowie die Beglaubigung entsprechend § 9 Abs. 3 und 4 hinsichtlich der im Unternehmensregister eingestellten Unterlagen der Rechnungslegung und Unternehmensberichte im Sinn des Absatzes 2 Nr. 4 ein.

(5) Die Führung des Unternehmensregisters schließt auch den Informationsaustausch nach § 9c ein.

## § 9 Einsichtnahme in das Handelsregister und das Unternehmensregister

(1) <sup>1</sup>Die Einsichtnahme in das Handelsregister sowie in die zum Handelsregister eingereichten Dokumente ist jedem zu Informationszwecken durch einzelne Abrufe gestattet. <sup>2</sup>Die Landesjustizverwaltungen bestimmen das elektronische Informations- und Kommunikationssystem, über das die Daten aus den Handelsregistern abrufbar sind, und sind für die Abwicklung des elektronischen Abrufverfahrens zuständig. <sup>3</sup>Die Landesregierung kann die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung abweichend regeln; sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. <sup>4</sup>Die Länder können ein länderübergreifendes, zentrales elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen. <sup>5</sup>Sie können auch eine Übertragung der Abwicklungsaufgaben auf die zuständige Stelle eines anderen Landes sowie mit dem Betreiber des Unternehmensregisters eine Übertragung der Abwicklungsaufgaben auf das Unternehmensregister vereinbaren.

(2) Sind Dokumente nur in Papierform vorhanden, kann die elektronische Übermittlung nur für solche Schriftstücke verlangt werden, die weniger als zehn Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung zum Handelsregister eingereicht wurden.

(3) <sup>1</sup>Die Übereinstimmung der übermittelten Daten mit dem Inhalt des Handelsregisters und den zum Handelsregister eingereichten Dokumenten wird auf Antrag durch das Gericht beglaubigt. <sup>2</sup>Dafür hat eine Authentifizierung durch einen Vertrauensdienst nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) zu erfolgen.

(4) <sup>1</sup>Von den Eintragungen und den eingereichten Dokumenten kann ein Ausdruck verlangt werden. <sup>2</sup>Von den zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken, die nur in Papierform vorliegen, kann eine Abschrift gefordert werden. <sup>3</sup>Die Abschrift ist von der Geschäftsstelle zu beglaubigen und der Ausdruck als amtlicher Ausdruck zu fertigen, wenn nicht auf die Beglaubigung verzichtet wird.

(5) Das Gericht hat auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, dass bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder dass eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist.

(6) <sup>1</sup>Für die Einsichtnahme in das Unternehmensregister gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Anträge nach den Absätzen 2 bis 5 können auch über das Unternehmensregister an das Gericht vermittelt werden. <sup>3</sup>Die Einsichtnahme in die beim Unternehmensregister zur dauerhaften Hinterlegung eingestellten Daten erfolgt nur auf Antrag durch Übermittlung einer Kopie.

# 1. HGB §§ 9a, 9b

---

## § 9a<sup>1)</sup> Übertragung der Führung des Unternehmensregisters; Verordnungsermächtigung

(1) <sup>1</sup>Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einer juristischen Person des Privatrechts die Aufgaben nach § 8b Abs. 1 zu übertragen. <sup>2</sup>Der Beliehene erlangt die Stellung einer Justizbehörde des Bundes. <sup>3</sup>Zur Erstellung von Beglaubigungen führt der Beliehene ein Dienstsiegel; nähere Einzelheiten hierzu können in der Rechtsverordnung nach Satz 1 geregelt werden. <sup>4</sup>Die Dauer der Beleihung ist zu befristen; sie soll fünf Jahre nicht unterschreiten; Kündigungsrechte aus wichtigem Grund sind vorzusehen. <sup>5</sup>Eine juristische Person des Privatrechts darf nur beliehen werden, wenn sie grundlegende Erfahrungen mit der Veröffentlichung von kapitalmarktrechtlichen Informationen und gerichtlichen Mitteilungen, insbesondere Handelsregisterdaten, hat und ihr eine ausreichende technische und finanzielle Ausstattung zur Verfügung steht, die die Gewähr für den langfristigen und sicheren Betrieb des Unternehmensregisters bietet.

(2) <sup>1</sup>Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten der Datenübermittlung zwischen den Behörden der Länder und dem Unternehmensregister einschließlich Vorgaben über Datenformate zu regeln. <sup>2</sup>Abweichungen von den Verfahrensregelungen durch Landesrecht sind ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die technischen Einzelheiten zu Aufbau und Führung des Unternehmensregisters, die technischen Einzelheiten zur Anmeldung und Identifikation von Nutzern des Unternehmensregisters, Einzelheiten der Datenübermittlung einschließlich Vorgaben über Datenformate, die nicht unter Absatz 2 fallen, Einzelheiten der Prüfung der übermittelten Daten, Lösungsfristen für die im Unternehmensregister gespeicherten Daten, Überwachungsrechte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegenüber dem Unternehmensregister hinsichtlich der Übermittlung, Einstellung, Verwaltung, Verarbeitung und des Abrufs kapitalmarktrechtlicher Daten einschließlich der Zusammenarbeit mit amtlich bestellten Speicherungssystemen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen des Aufbaus eines europaweiten Netzwerks zwischen den Speicherungssystemen, die Zulässigkeit sowie Art und Umfang von Auskunftsdienstleistungen mit den im Unternehmensregister gespeicherten Daten, die über die mit der Führung des Unternehmensregisters verbundenen Aufgaben nach diesem Gesetz hinausgehen, zu regeln. <sup>2</sup>Soweit Regelungen getroffen werden, die kapitalmarktrechtliche Daten berühren, ist die Rechtsverordnung nach Satz 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassen. <sup>3</sup>Die Rechtsverordnung nach Satz 1 hat dem schutzwürdigen Interesse der Unternehmen am Ausschluss einer zweckändernden Verwendung der im Register gespeicherten Daten angemessen Rechnung zu tragen.

## § 9b<sup>2)</sup> Europäisches System der Registervernetzung

(1) <sup>1</sup>Folgende Informationen und Unterlagen, soweit sie Kapitalgesellschaften betreffen oder Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen, sind auch über das Europäische Justizportal zugänglich:

1) § 9a geändert durch Gesetz vom 19.6.2023 (BGBl. I Nr. 154).

2) § 9b geändert durch Gesetz vom 22.2.2023 (BGBl. I Nr. 51).

1. Eintragung im Handelsregister,
2. Registerbekanntmachungen,
3. zum Handelsregister eingereichte Dokumente,
4. Unterlagen der Rechnungslegung nach § 325 sowie
5. eine Verschmelzungs-, Spaltungs- oder Formwechselbescheinigung nach § 316 Absatz 1 Satz 4, § 329 Satz 3 oder § 343 Absatz 1 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes.

<sup>2</sup>Hierzu übermitteln die Landesjustizverwaltungen die Daten des Handelsregisters und die das Unternehmensregister führende Stelle übermittelt die Daten der Rechnungslegungsunterlagen jeweils an die zentrale Europäische Plattform nach Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2121 (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 1; L 20 vom 24.1.2020, S. 24) geändert worden ist, soweit die Übermittlung für die Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten über den Suchdienst auf der Internetseite des Europäischen Justizportals erforderlich ist. <sup>3</sup>Die Zugänglichmachung der Informationen und Unterlagen über das Europäische Justizportal erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042 der Kommission vom 18. Juni 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 der Kommission (ABl. L 225 vom 25.6.2021, S. 7).

(2) <sup>1</sup>Das Registergericht, bei dem das Registerblatt einer Kapitalgesellschaft oder Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 geführt wird, nimmt am Informationsaustausch zwischen den Registern über die zentrale Europäische Plattform teil. <sup>2</sup>Den Kapitalgesellschaften und Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist zu diesem Zweck eine einheitliche europäische Kennung zuzuordnen. <sup>3</sup>Das Registergericht übermittelt nach Maßgabe der folgenden Absätze an die zentrale Europäische Plattform die Informationen und Unterlagen über

1. die Eintragung der Eröffnung, Einstellung oder Aufhebung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft,
2. die Eintragung der Auflösung der Gesellschaft und die Eintragung über den Schluss der Liquidation oder Abwicklung oder über die Fortsetzung der Gesellschaft,
3. die Löschung der Gesellschaft,
4. die Verschmelzungs-, Spaltungs- oder Formwechselbescheinigung nach § 316 Absatz 1 Satz 4, § 329 Satz 3 oder § 343 Absatz 1 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes, das Wirksamwerden einer grenzüberschreitenden Umwandlung sowie die Eintragung der aus einer grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden, neuen Gesellschaft oder die Eintragung der grenzüberschreitenden Spaltung zur Aufnahme im Register der übernehmenden Gesellschaft,
5. die Eintragung der Errichtung der Zweigniederlassung und die Eintragung der Aufhebung der Zweigniederlassung sowie
6. die Änderung folgender Daten der Gesellschaft oder der Zweigniederlassung:
  - a) der Firma der Gesellschaft oder der Zweigniederlassung,
  - b) des Sitzes der Gesellschaft oder der Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung,
  - c) der Rechtsform der Gesellschaft,
  - d) der Eintragsnummer der Gesellschaft oder der Zweigniederlassung,

Die aktuelle IDW Textausgabe Wirtschaftsgesetze enthält alle wichtigen nationalen und europäischen Normen, die Prüfer\*innen, Berater\*innen und andere Fachkräfte für ihre tägliche Arbeit benötigen. Die Neuauflage hat den **Rechtsstand 1. Januar 2024**.

Die Neuauflage berücksichtigt u.a. folgende Änderungen:

- Handelsgesetzbuch und in gesellschaftsrechtlichen Gesetzen durch die Einführung des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)
- Umwandlungsgesetz durch das neue Umwandlungsrecht, mit dem der Gesetzgeber die EU-Richtlinie zu grenzüberschreitenden Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel (EU 2019/2121) umgesetzt hat. Auch sind Änderungen zum Schutz von Gläubigern und für ein beschleunigtes Spruchverfahren (SpruchG) hinzugekommen
- Handelsgesetzbuch durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU 2021/2101) im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragssteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen. Ergänzt wurden Regelungen für umsetzstarke multinationale Unternehmen
- Wertpapierhandelsgesetz, Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz und anderen Finanzgesetzen durch das Gesetz zur Finanzierung von zukunftsichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz)
- Kreditwesengesetz und Kapitalanlagegesetzbuch durch das Gesetz zur Förderung geordneter Kreditzweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzrechtlicher Bestimmungen (Kreditzweimarktfördergesetz).

Des Weiteren wurde die neue Verordnung über die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen, die die bisherige Verordnung ersetzt, berücksichtigt.

**Die Vorteile der IDW Wirtschaftsgesetze** auf einen Blick:

- klar strukturierte Inhalts- und Gesetzesübersicht
- praktisches Griffregister
- Kennzeichnung von Änderungen zur Voraufgabe durch Randstriche und Quellenangaben.

Käufer der aktuellen Buchausgabe können bis zum Erscheinen der nächsten Auflage auf die **Online-Ausgabe kostenfrei zugreifen**. Diese enthält zusätzliche Gesetzestexte, die nicht abgedruckt sind, um die Handlichkeit der Textausgabe zu erhalten.



IDW VERLAG GMBH

ISBN 978-3-8021-2927-8

48,00 €

[www.idw-verlag.de](http://www.idw-verlag.de)

